Gewalt- und Schutzkonzept der Stadt Usingen

Trägerweites Schutzkonzept für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen

Herausgeber: Stadt Usingen (Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen)
Geltungsbereich: Alle Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Usingen
Zielgruppen: Kinder, Sorgeberechtigte, Mitarbeiter, Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Kooperationspartner

Hinweis zum Charakter dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts

Dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzept ist als trägerweites Rahmenschutzkonzept der Stadt Usingen konzipiert. Es gilt verbindlich für alle kommunalen Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Usingen.

Als Träger verstehen wir uns als eine Einheit. Wir stehen geschlossen hinter den in diesem Konzept beschriebenen Haltungen, Schutzprinzipien, Standards und Verfahren. Sie bilden den gemeinsamen, verbindlichen Rahmen für Prävention, Intervention und Qualitätsentwicklung im Kinderschutz.

Gleichzeitig ist uns bewusst, dass jede Kindertageseinrichtung eigene räumliche, organisatorische und strukturelle Besonderheiten aufweist. Daher enthält dieses Dokument im hinteren Teil einen einrichtungsspezifischen Abschnitt, der von jeder Kindertageseinrichtung individuell zu ergänzen ist. In diesem Teil werden unter anderem die einrichtungsspezifische Risikoanalyse, konkrete Abläufe, örtliche Beschwerdewege sowie Ansprechpersonen dargestellt.

Das Rahmenschutzkonzept und die einrichtungsspezifischen Ergänzungen bilden gemeinsam das vollständige Gewalt- und Kinderschutzkonzept der jeweiligen Einrichtung. Widersprechen sich Regelungen, gilt stets der strengere Schutzstandard.

Dieses Konzept beschreibt keinen Katalog von Verboten, sondern eine gemeinsame fachliche Haltung. Es soll Mitarbeitenden Sicherheit geben, nicht Handlungsspielräume nehmen. Wer grenzachtend, transparent und zugewandt arbeitet, handelt richtig, auch wenn eine Situation nicht wörtlich im Konzept beschrieben ist.



Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Trägers und des Bürgermeisters

1. Anlass, Auftrag und Zielsetzung

2. Grundhaltung und Selbstverständnis der Stadt Usingen als Träger

3. Begriffsklärungen: Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt und Kindeswohlgefährdung

4. Rechtliche Grundlagen und Verbindlichkeit

5. Schutzprinzipien im Alltag (Kinderrechte, Machtasymmetrie, Transparenz)

6. Prävention: Standards, Kultur und konkrete Schutzmaßnahmen
6.1 Verhaltenskodex und professionelle Nähe-Distanz
6.2 Pflegesituationen: Wickeln, Umkleiden, Toilettengang
6.3 Schlafen, Ruhezeiten und Rückzug
6.4 Mahlzeiten – Schutz, Selbstbestimmung und Esskultur
6.5 Aufsicht, Bring-/Abholsituation, Ausflüge und Wege
6.6 Beteiligung/Partizipation und Beschwerdeverfahren
6.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien
6.8 Digitale Medien, Fotos/Video und Datenschutz
6.9 Personalmanagement: Auswahl, Einarbeitung, Qualifizierung
6.10 Infektionsschutz, Hygiene, Krankheit und Erste Hilfe

7. Risikoanalyse auf Trägerebene (Rahmen)

8. Intervention: Verfahren bei Verdacht, Vorfällen und Grenzverletzungen
8.1 Akute Gefährdung und Sofortmaßnahmen
8.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schritte und Dokumentation)
8.3 Verdacht/Vorfall: Mitarbeiter → Kind (Schutz, Klärung, Träger-/Aufsichtswege)
8.4 Übergriffe unter Kindern (Kind → Kind)
8.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen / insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)
8.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

9. Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

10. Anlagen (Schutzampel, Gesprächsleitlinien, Selbstverpflichtung, Checklisten)

11. Einrichtungsspezifischer Teil (Platzhalter – von jeder Kita zu ergänzen)



Vorwort des Bürgermeisters

Liebe Eltern, liebe Mitarbeiter, liebe Leserinnen und Leser,

Kinder haben ein unveräußerliches Recht auf Schutz,
Förderung und Beteiligung. Als Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen der Stadt Usingen tragen wir eine besondere Verantwortung: Wir schaffen Rahmenbedingungen, in denen Kinder sich sicher fühlen, Vertrauen entwickeln und sich frei von Angst entfalten können.

Gewalt – in welcher Form auch immer – hat in unseren Einrichtungen keinen Platz. Gleichzeitig wissen wir: Kinderschutz entsteht nicht allein durch gute Absichten, sondern durch klare Standards, Transparenz, Reflexion und verlässliche Verfahren. Dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzept beschreibt die gemeinsame Haltung der Stadt Usingen, trägerweite Mindeststandards sowie Handlungswege bei Verdacht, Vorfällen oder Grenzverletzungen.

Das Konzept baut auf den Erfahrungen und bewährten Schutzregelungen unserer Einrichtungen auf und fasst sie als einheitlichen Trägerrahmen zusammen. Jede Kita ergänzt diesen Rahmen um einen einrichtungsspezifischen Teil, damit Schutzmaßnahmen sowohl verbindlich als auch passgenau vor Ort umgesetzt werden.

Kinderschutz ist für uns ein fortlaufender Prozess. Wir überprüfen und entwickeln dieses Konzept regelmäßig weiter – in Zusammenarbeit mit Fachberatung, Aufsicht und den Teams.

Ich danke allen Mitarbeitern für ihr tägliches Engagement, ihre Aufmerksamkeit und ihre professionelle Haltung zum Wohl der Kinder.

Mit freundlichen Grüßen

Steffen Wernard
Bürgermeister der Stadt Usingen

1. Anlass, Auftrag und Zielsetzung

Die Stadt Usingen betreibt kommunale Kindertageseinrichtungen und ist damit Träger im Sinne des SGB VIII. Mit dem Inkrafttreten bzw. der verbindlichen Ausgestaltung der Anforderungen an Schutzkonzepte im Kontext der Betriebserlaubnis ist ein Träger verpflichtet, darzulegen, wie Kinder in den Einrichtungen präventiv vor Gewalt und Kindeswohlgefährdung geschützt werden. Dieses Konzept ist der trägerweite Rahmen dazu.

Zielsetzung:
- Kinder wirksam vor körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt sowie vor Vernachlässigung zu schützen.
- Eine Kultur des Hinsehens, der Transparenz und der Verantwortung zu etablieren.
- Mitarbeiter Orientierung und Handlungssicherheit geben.
- Verlässliche Verfahren zu beschreiben (Prävention, Intervention, Meldung, Dokumentation).
- Eltern/Sorgeberechtigte zu informieren und Beteiligung sowie Beschwerdemöglichkeiten sicherzustellen.
- Kinderschutz setzt handlungssichere und geschützte Mitarbeiter voraus. Deshalb umfasst dieses Konzept neben dem Schutz der Kinder auch den Schutz der Mitarbeiter vor Überforderung, strukturellen Risiken und unbegründeten Verdächtigungen sowie die Sicherstellung transparenter und fairer Verfahren.

2. Grundhaltung und Selbstverständnis der Stadt Usingen als Träger

Unser Verständnis von Bildung, Betreuung und Erziehung ist untrennbar mit dem Schutzauftrag verbunden. Kinder sind eigenständige Persönlichkeiten mit Rechten. Wir achten ihre Grenzen, Signale und Bedürfnisse – verbal wie nonverbal. Wir sind uns bewusst, dass Erwachsene gegenüber Kindern eine strukturelle Machtposition einnehmen. Deshalb sind Reflexion, Transparenz und fachliche Kontrolle zentrale Schutzprinzipien.

Als Träger übernehmen wir Verantwortung, indem wir:
- verbindliche Standards setzen und ihre Umsetzung unterstützen,
- Ressourcen für Fortbildung, Beratung und Qualitätsentwicklung bereitstellen,
- klare Melde- und Entscheidungswege definieren,
- eine offene Fehler- und Lernkultur fördern, in der Grenzverletzungen angesprochen werden können.

3. Begriffsklärungen: Grenzverletzung, Übergriff, Gewalt und Kindeswohlgefährdung

Für ein gemeinsames Verständnis unterscheiden wir:

Grenzverletzung: Unbeabsichtigte oder situativ bedingte Verletzung der persönlichen Grenze eines Kindes (z. B. unbedachte Worte, übergriffige Nähe, Missachtung eines Stoppsignals). Grenzverletzungen erfordern Reflexion, Entschuldigung und Anpassung des Handelns.

Übergriff: Deutliches Überschreiten von Grenzen (auch wiederholt), oft verbunden mit Machtmissbrauch, Druck oder bewusster Missachtung von Signalen. Übergriffe erfordern

konsequente Intervention, Dokumentation und ggf. arbeitsrechtliche Schritte.

Gewalt: Körperliche oder seelische Gewalt, sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung oder strukturelle Gewalt (z. B. systematische Beschämung, Drohung, Angst erzeugen, diskriminierende Behandlung). Gewalt ist nicht zulässig.

Kindeswohlgefährdung: Eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr, dass bei weiterer Entwicklung eine erhebliche körperliche, seelische und psychische Gefährdung des Kindes mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist. Im Kontext des SGB VIII ist bei gewichtigen Anhaltspunkten ein strukturiertes Verfahren zu durchlaufen (siehe Kapitel 8).

4. Rechtliche Grundlagen und Verbindlichkeit

Dieses Konzept stützt sich ausschließlich auf geltende Rechtsgrundlagen. Maßgeblich sind insbesondere:

- § 45 SGB VIII (Betriebserlaubnis) – Anforderungen an die Konzeption, einschließlich eines Konzepts zum Schutz vor Gewalt
- § 47 SGB VIII – Anzeige-/Meldepflichten und Dokumentationspflichten gegenüber der zuständigen Behörde.
- § 8a SGB VIII – Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (Verfahren bei gewichtigen Anhaltspunkten).
- § 8b SGB VIII – Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (IeF) und weitere Beratung.
- § 72a SGB VIII – Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen und Vorlage von Führungszeugnissen.
- UN-Kinderrechtskonvention (u. a. Gleichbehandlung, Kindeswohlvorrang, Beteiligung).
- Landesrechtliche und fachliche Grundlagen in Hessen (u. a. HKJGB und Hessischer Bildungs- und Erziehungsplan).

Verbindlichkeit:
Dieses Konzept gilt für alle Einrichtungen in kommunaler Trägerschaft verbindlich als Mindeststandard. Jede Einrichtung ergänzt einen einrichtungsspezifischen Teil. Widersprechen sich Regelungen, gilt der jeweils strengere Schutzstandard.

5. Schutzprinzipien im Alltag (Kinderrechte, Machtasymmetrie, Transparenz, Mitarbeiterschutz)

Kinderschutz ist im Alltag verankert. Wir orientieren uns an folgenden Prinzipien:

1) Kinderrechte & Beteiligung: Kinder werden entwicklungsangemessen beteiligt und in ihrer Selbstbestimmung gestärkt. Sie lernen, Gefühle und Grenzen auszudrücken und Hilfe zu holen.

2) Transparenz & Kontrolle: Sensible Situationen werden so gestaltet, dass fachliche Kontrolle möglich bleibt (z. B. Sichtbarkeit, Ankündigung gegenüber Kolleg*innen, klare Zuständigkeiten).

3) Respekt & Würde: Wir sprechen wertschätzend, vermeiden Beschämung, Drohungen,

Diskriminierung und Angst.

4) Reflexion & Teamkultur: Belastung, Stress und Konflikte werden professionell reflektiert. Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert und bearbeitet.

5) Kooperation: Eltern/Sorgeberechtigte sind Partner. Bei Kindeswohlgefährdung gilt jedoch der Schutzauftrag; Schritte erfolgen nach Verfahren und in Abstimmung mit Fachstellen.

6) Mitarbeiterschutz als Bestandteil des Kinderschutzes
Kinderschutz gelingt nur mit Mitarbeitenden, die sich sicher, unterstützt und fair behandelt fühlen. Der Schutz der Kinder und der Schutz der Mitarbeitenden stehen nicht im Widerspruch, sondern bedingen einander. Ein Team, das Rückhalt erfährt und mit Unsicherheiten nicht allein gelassen wird, ist die Voraussetzung für zugewandte, verlässliche pädagogische Arbeit.

Dieses Konzept versteht sich deshalb nicht als Katalog von Verboten, sondern als gemeinsame fachliche Haltung. Es gibt Orientierung, nimmt aber keinen Handlungsspielraum. Es ersetzt nicht die fachliche Einschätzung im Einzelfall. Wer grenzachtend, transparent und zugewandt arbeitet, handelt richtig, auch wenn eine konkrete Situation nicht wörtlich beschrieben ist.

Nähe, Trost und wertschätzende Kommunikation sind ausdrücklich erwünscht. Kinder brauchen Beziehung, ehrliche Rückmeldung und Zuwendung. Die Regelungen dieses Konzepts richten sich gegen Beschämung, Zwang und Machtmissbrauch, nicht gegen warmherzige, altersgerechte Zuwendung.

Zum Mitarbeiterschutz gehört daher:
- Transparente Abläufe, klare Zuständigkeiten und verlässliche Teamabsprachen, die Kinder und Mitarbeiter gleichermaßen schützen.
- Rückendeckung durch Leitung und Träger. Nachfragen bei Unsicherheit ist ein Zeichen von Professionalität und darf nie zum Nachteil werden.
- Kollegiale Reflexion, Fallbesprechung und Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft dienen ausdrücklich auch der Entlastung der Mitarbeiter.

6. Prävention: Standards, Kultur und konkrete Schutzmaßnahmen

Prävention ist der wichtigste Baustein des Kinderschutzes. Die folgenden Standards sind trägerweit verbindlich. Sie wurden aus den in den Einrichtungen etablierten Schutzregelungen abgeleitet und als Trägerstandard vereinheitlicht.

6.1 Verhaltenskodex und professionelle Nähe–Distanz

Professionelle Nähe bedeutet: Kinder erleben Zuwendung, Trost und Beziehung – gleichzeitig werden Grenzen geschützt und Machtpositionen reflektiert.

Trägerweite Mindeststandards:
- Kinder werden mit ihrem Vornamen angesprochen; Kosenamen wie „Schatzi“/„Mausi“ Werden vermieden.
- Küsse sind keine pädagogische Handlung. Wenn Kinder Nähe wünschen, bieten wir Alternativen (z. B. Umarmung, Hand halten)
- Körperkontakt erfolgt kindorientiert, situationsangemessen und wird sprachlich begleitet.

• Trost wird in der Regel vom Kind initiiert. Form und Dauer bleiben angemessen; Signale des Kindes sind maßgeblich.
• Für tröstende Zuwendungen wird sich nicht in abgeschlossene Räume zurückgezogen; fachliche Kontrolle bleibt möglich.
• Grenzen der Mitarbeiter werden respektvoll kommuniziert.

Umgang mit Grenzverletzungen im Team:
Grenzverletzungen werden angesprochen, dokumentiert (kurz, sachlich) und in Team/Leitung reflektiert. Ziel ist Lernen und Schutz – nicht Schuldzuweisung.

6.2 Pflegesituationen: Wickeln, Umkleiden, Toilettengang

Pflegesituationen sind besonders schutzsensibel. Kinder haben Anspruch auf Intimsphäre, Würde und Schutz vor Grenzverletzungen. Gleichzeitig brauchen Mitarbeiter klare Regeln zur Transparenz und zum Eigenschutz.

Wickeln:
• Die Wickelbereiche sind so gestaltet, dass Transparenz gewährleistet ist und gleichzeitig die Intimsphäre sowie das Wohl des Kindes geschützt werden.

• Eltern werden über das Wickelkonzept informiert; individuelle Bedürfnisse (z. B. Hautempfindlichkeiten) werden berücksichtigt.
• Sensible Handlungen werden angekündigt und sprachlich begleitet.
• Kurzzeitpraktikanten begleiten weder Toilettengänge noch wickeln sie Kinder.
• Kollegen werden angekündigt informiert, wenn ein Kind gewickelt/umgezogen/begleitet wird.
• Kinder werden vor dem Wickeln um Erlaubnis gefragt (Selbstbestimmung)

Toilettengang:
• Kinder gehen – wenn möglich – selbstständig. Unterstützung erfolgt nur bei Bedarf
• Das Kind ist grundsätzlich allein in der Toilettenkabine; Begleitung nur auf Wunsch/bei Notwendigkeit.
• Intimsphäre wird gewahrt; vor dem Öffnen einer Tür wird angekündigt/um Erlaubnis gefragt.

Umkleiden:
• Umkleidesituationen werden so gestaltet, dass Würde und Privatsphäre geschützt sind
(z. B. abgewandte Position, diskrete Hilfe).

6.3 Schlafen, Ruhezeiten und Rückzug

Ruhe- und Schlafsituationen sind ebenfalls sensibel. Nähe wird hier besonders reflektiert gestaltet.

Mindeststandards:
• Mitarbeiter halten in Schlafsituationen eine professionelle Haltung
• Während der Schlafenszeit ist eine angemessene und kontinuierliche Aufsicht sichergestellt
• Körperkontakt erfolgt nur bei Bedarf und kindorientiert (z. B. beruhigendes Handauflegen nach Zustimmung/Signal).
• Rückzugsorte für Kinder werden so gestaltet, dass Schutz und Aufsicht vereinbar bleiben.
• Die Schlafgestaltung erfolgt bedürfnisorientiert und richtet sich nach dem individuellen

Entwicklungsstand und des persönlichen Bedürfnisses des Kindes.

6.4 Mahlzeiten – Schutz, Selbstbestimmung und Esskultur

- Mahlzeiten erfolgen ohne Druck, Zwang oder Machtausübung. Kein Kind wird zum Probieren oder Aufessen gedrängt.
- Essen wird nicht als Belohnung oder Bestrafung eingesetzt.
- Kinder entscheiden im Rahmen des Angebots selbst über Menge, Tempo und Auswahl.
- Kommentare, Bewertungen oder Bloßstellungen zum Essverhalten eines Kindes unterbleiben.
- Die individuellen Bedürfnisse der Kinder (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, kulturelle oder religiöse Aspekte, sensorische Besonderheiten) werden berücksichtigt.
- Selbstständigkeit wird alters- und entwicklungsangemessen gefördert (z. B. selbst einschenken, selbst portionieren). Unterstützung erfolgt bedarfsgerecht.
- Tischgespräche finden in wertschätzender Atmosphäre statt; eine ruhige, respektvolle Esskultur wird vorgelebt.
- Hygienestandards werden eingehalten (Händewaschen, sachgerechter Umgang mit Lebensmitteln).
- Aufsicht während der Mahlzeiten ist sichergestellt.

6.5 Aufsicht, Bring-/Abholsituation, Ausflüge und Wege

Aufsichtspflicht ist ein zentraler Schutzfaktor. Sie umfasst klare Zuständigkeiten, Übergaben und eine risikoarme Gestaltung von Übergangssituationen.

Standards:
- Bring- und Abholsituationen werden strukturiert gestaltet.
- Zugänge/Einzäunung und Sichtbezüge des Außengeländes werden im Rahmen der Risikoanalyse bewertet.
- Ausflüge und Wege außerhalb der Einrichtung werden geplant, abgesprochen und dokumentiert
  (Aufsicht, Gruppengrößen, Notfallkontakte).
- Personalausfall/Alleindienste werden als Risiko betrachtet; Teams und Träger stimmen Schutzmaßnahmen ab.

6.6 Beteiligung/Partizipation und Beschwerdeverfahren (Kinder/Eltern/Mitarbeiter)

Partizipation stärkt Kinder und wirkt präventiv gegen Gewalt. Beschwerden sind ein zentrales Frühwarnsystem.

Kinder:
- Kinder können sich jederzeit an Fachkräfte wenden. Beschwerden äußern Kinder je nach Entwicklungsstand auch über Mimik, Gestik, Verhalten (z. B. Rückzug, Vermeidung, Regelverletzung).
- Beschwerden werden ernst genommen und im respektvollen Dialog bearbeitet (Einzelgespräch, Sitzkreis, Gruppen- oder Teamgespräch).
- Sprachbarrieren werden aktiv berücksichtigt (Gesten, Piktogramme; wenn möglich Unterstützung in der Familiensprache).

Eltern/Sorgeberechtigte:
• Rückmeldungen/Kritik werden als Beitrag zur Weiterentwicklung verstanden.
• Wenn Hemmungen bestehen, können Eltern den Elternbeirat als Vermittlung nutzen.

Mitarbeiter:
• Mitarbeiter haben das Recht, Anliegen/Bedenken sicher anzusprechen (z. B. an Leitung, Träger,
Personalvertretung).
• Beschwerdewege und Formulare werden bekannt gemacht und niedrigschwellig zugänglich gehalten.

6.7 Zusammenarbeit mit Eltern und Familien

Kinderschutz gelingt am besten in Kooperation mit Familien. Transparenz, Information und ein respektvoller Umgang sind zentral.

• Eltern werden über Schutzstandards informiert (z. B. Pflegesituationen, Foto/Medienregeln, Beschwerdewege).
• Bei Beobachtungen oder Sorgen suchen wir das Gespräch – soweit dadurch der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.
• Bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt kann es fachlich geboten sein, Gespräche mit Eltern zunächst zurückzustellen, wenn ein Verdacht gegen Personen aus dem engen Umfeld besteht. Entscheidungen erfolgen im Verfahren nach Kapitel 8.

6.8 Digitale Medien, Fotos/Video und Datenschutz

Der Schutz von Kindern umfasst auch den Umgang mit Bildern, Daten und digitalen Medien.

Standards:
• Fotos/Videos von Kindern werden nur im Rahmen der pädagogischen Arbeit und nur mit Einwilligung der Sorgeberechtigten erstellt.
• Private Endgeräte und private Chatgruppen dürfen nicht zu einer unkontrollierten Verbreitung von Kinderbildern führen.
• Datenschutz und Schweigepflicht werden eingehalten; sensible Daten werden nicht an Unbefugte weitergegeben.
• Risiken (z. B. Missbrauch von Fotos) werden im Team thematisiert und präventiv bearbeitet.
• Eltern sowie andere nicht zum Personal gehörende Personen dürfen in der Kindertageseinrichtung keine Foto- oder Videoaufnahmen machen.

6.9 Personalmanagement: Auswahl, Einarbeitung, Qualifizierung

Kinderschutz beginnt bei der Personalauswahl und einer professionellen Teamkultur.

Auswahl:
• Sorgfältige Auswahl neuer Mitarbeiter anhand von Qualifikation, Haltung und Motivation.
• Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses im rechtlich vorgesehenen Rahmen.

Einarbeitung:
• Neue Mitarbeiter erhalten eine strukturierte Einführung in dieses Konzept und die einrichtungsspezifischen Ergänzungen.
• Verhaltenskodex und Selbstverpflichtung werden schriftlich bestätigt.

Qualifizierung:
• Fortbildungen zu Kinderschutz, Grenzverletzungen, sexualisierter Gewalt, Gesprächsführung und Deeskalation werden bei Bedarf ermöglicht.
• Teams reflektieren regelmäßig Situationen aus dem Alltag und leiten Verbesserungen ab.

6.10 Infektionsschutz, Hygiene, Krankheit und Erste Hilfe

Der Schutz der körperlichen Gesundheit ist Bestandteil unseres Schutzauftrags. Infektionsschutz, Hygienestandards und der verantwortungsvolle Umgang mit Krankheiten dienen sowohl dem Schutz der Kinder als auch dem Schutz der Mitarbeiter.

• Gesetzliche Vorgaben nach dem Infektionsschutzgesetz werden eingehalten.
• Erkrankte Kinder werden entsprechend der geltenden Regelungen betreut oder abgeholt.
• Hygienemaßnahmen (z. B. Händehygiene, Reinigung, Dokumentation von Verletzungen) sind verbindlich geregelt.
• Mitarbeiter werden regelmäßig zu Erste-Hilfe- und Hygienestandards geschult.
• Details sind im jeweiligen Hygiene- und Infektionsschutzkonzept der Einrichtung geregelt.

7. Risikoanalyse auf Trägerebene (Rahmen)

Risikoanalyse bedeutet, systematisch zu prüfen, wo im Alltag, in Strukturen oder Räumen Situationen entstehen können, die Grenzverletzungen oder Gewalt begünstigen. Der Träger gibt den Rahmen vor; die konkrete Ausarbeitung erfolgt im einrichtungsspezifischen Teil.

Prüffelder (Rahmen):
• Strukturen/Abläufe: Bring-/Abholzeiten, Übergaben, Ausflüge, Personalausfall, Alleindienste.
• Räume/Sichtbarkeit: Sanitär-/Wickelbereiche, Schlafräume, Rückzugsorte, Außengelände, Wege außerhalb.
• Personengruppen: Mitarbeiter, Praktikant*innen, Eltern/Abholberechtigte, Besucher*innen, externe Dienstleister.
• Digitale Risiken: Fotos/Videos, private Endgeräte, Veröffentlichungen.
• Risiken unter Kindern: unbeaufsichtigte Situationen, Machtgefälle, Doktorspiele, Sprachbarrieren, besondere Schutzbedarfe.

Zyklus:
• Mindestens jährlich sowie anlassbezogen wird die Risikoanalyse im Team durchgeführt.
• Ergebnisse werden dokumentiert; Maßnahmen, Verantwortlichkeiten und Fristen werden festgelegt.
• Wesentliche Risiken und Maßnahmen werden dem Träger berichtet; der Träger organisiert Unterstützung (Fachberatung/Ressourcen).

8. Intervention: Verfahren bei Verdacht, Vorfällen und Grenzverletzungen

Intervention bedeutet: Schutz sichern, Situation klären, transparent handeln, dokumentieren und, wenn erforderlich, Fachstellen und Behörden einbeziehen. Grundprinzipien:

- Schutz des Kindes hat Vorrang.
- Keine Alleingänge: Einbeziehung von Leitung und Träger.
- Sachliche Dokumentation von Beobachtungen und Aussagen, keine Interpretationen oder Unterstellungen als Tatsachen.
- Beteiligung der Sorgeberechtigten, soweit dadurch der Schutz nicht gefährdet wird.
- Nutzung fachlicher Beratung (IeF) bei Unsicherheiten.
- Fairness gegenüber allen Beteiligten. Ein Verdacht ist kein Urteil. Bis zur Klärung werden keine vorschnellen Bewertungen als Tatsachen behandelt.

Faires Verfahren und Schutz der Mitarbeiter im Interventionsfall

Auch im Verdachts- oder Vorfall die Handlungssicherheit der Mitarbeiter ein wesentlicher Bestandteil des Verfahrens. Der wirksame Schutz des Kindes und ein faires Vorgehen gegenüber den Mitarbeitern schließen sich nicht aus.

- Betroffene Mitarbeiter werden über das Verfahren informiert, soweit dies den Schutz des Kindes nicht gefährdet, und erhalten die Möglichkeit zur Stellungnahme.
- Belastende Situationen, Verdachtsfälle oder Vorwürfe werden nicht allein getragen. Leitung und Träger begleiten, unterstützen und organisieren bei Bedarf fachliche Beratung.
- Bei falschen oder haltlosen Vorwürfen setzt sich der Träger für die Rehabilitation und den Schutz des betroffenen Mitarbeiters ein.
- Die Belastung, die ein Verfahren für alle Beteiligten bedeutet, wird ernst genommen und im Team sowie durch die Leitung aufgefangen.

8.1 Akute Gefährdung und Sofortmaßnahmen

Bei akuter Gefahr wird sofort gehandelt:
- Kind schützen (Trennung von Gefährdungssituation, sichere Betreuung).
- Leitung informieren.
- Je nach Lage: Notruf/ärztliche Hilfe.
- Träger informieren; weitere Schritte werden abgestimmt.
- Dokumentation beginnt unmittelbar (Datum, Uhrzeit, Beteiligte, Beobachtungen, Maßnahmen).

8.2 Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII (Schritte und Dokumentation)

Wenn Mitarbeiter gewichtige Anhaltspunkte wahrnehmen, erfolgt ein strukturiertes Vorgehen:

1) Wahrnehmen & dokumentieren: Beobachtungen/Aussagen werden zeitnah, sachlich und nachvollziehbar dokumentiert.
2) Austausch im Team: Einschätzung im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte (kollegiale Fallbesprechung).
3) Leitung einbeziehen: Die Leitung koordiniert das Verfahren und sorgt für Schutzmaßnahmen.

4) Beratung durch IeF: Bei Unsicherheit oder zur fachlichen Absicherung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzugezogen; Beratung kann pseudonymisiert erfolgen.
5) Gespräch mit Kind: Vertrauensvolle Atmosphäre, aktiv zuhören, keine suggestiven Fragen sondern offene Fragestellungkeine Versprechen, die nicht eingehalten werden können.
6) Gespräch mit Sorgeberechtigten: Sofern dadurch der wirksame Schutz nicht in Frage gestellt wird. Hilfen anregen und Absprachen treffen.
7) Jugendamt informieren: Wenn Hilfen nicht ausreichen, abgelehnt werden oder keine Gewissheit besteht, dass die Gefährdung abgewendet wird.

Hinweis bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt:
Je nach Konstellation kann es angezeigt sein, Gespräche mit Sorgeberechtigten zunächst zurückzustellen, wenn ein Verdacht gegen Personen aus dem engen Umfeld besteht. Entscheidungen erfolgen in Abstimmung mit IeF/Fachstellen.

8.3 Verdacht/Vorfall: Mitarbeiter → Kind (Schutz, Klärung, Träger-/Aufsichtswege)

Wenn der Verdacht besteht, dass Mitarbeiter Grenzen verletzt oder Gewalt ausgeübt haben:
- Schutz des Kindes sichern (Aufsicht/Betreuung organisieren, Kontakt ggf. sofort beenden).
- Leitung und Träger unverzüglich informieren.
- Sachliche Dokumentation (was wurde beobachtet/gesagt; keine Bewertungen, keine Interpretationen als Fakten).
- Klärung in abgestimmtem Verfahren; arbeitsrechtliche Maßnahmen können erforderlich sein.
- Je nach Sachverhalt: Beratung (IeF/Fachstelle), Jugendamt, ggf. Meldung an die Aufsichtsbehörde nach § 47 SGB VIII.
- Betroffene Kinder und Familien werden angemessen informiert, sofern dadurch Schutz nicht beeinträchtigt wird.

8.4 Übergriffe unter Kindern (Kind → Kind)

Übergriffe unter Kindern werden ernst genommen und pädagogisch sowie schutzorientiert bearbeitet:
- Sofort intervenieren, trennen, schützen.
- Betroffene Kinder stabilisieren; Grenzen benennen.
- Situation analysieren (Konstellationen, unbeaufsichtigte Bereiche, wiederkehrende Muster).
- Gespräche mit Kindern altersangemessen, ohne Schuldzuweisung.
- Eltern werden unter Einhaltung des Datenschutzes informiert; Maßnahmen zur Prävention und Aufsicht anpassen.
- Bei wiederholten/gewichtigen Vorfällen: Teamberatung, ggf. Fachstelle/IeF einbeziehen.
- Der Schutz und die Handlungssicherheit unserer Mitarbeiter haben dabei einen hohen Stellenwert; belastende Situationen werden im Team reflektiert und durch die Leitung und ggf. den Träger unterstützt.

8.5 Zusammenarbeit mit Fachstellen / insoweit erfahrene Fachkraft (IeF)

Mitarbeiter haben Anspruch auf Beratung durch eine IeF, um Risiken fachlich einzuschätzen. Die Beratung kann mehrfach und in verschiedenen Phasen erfolgen und dient der Qualitätssicherung der Einschätzung. Sie kann pseudonymisiert durchgeführt werden. Ergebnisse haben beratenden Charakter; Entscheidungen bleiben beim Träger/der Einrichtung.

8.6 Meldepflichten nach § 47 SGB VIII

§ 47 SGB VIII verpflichtet Träger, bestimmte Ereignisse/Entwicklungen gegenüber der zuständigen Behörde anzuzeigen. Im Kontext der Kindertagesbetreuung bedeutet dies insbesondere: Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der betreuten Kinder zu beeinträchtigen, werden im abgestimmten Verfahren geprüft und – sofern meldepflichtig – unverzüglich gemeldet. Der Träger koordiniert die Meldung.

Grundsatz: Lieber frühzeitig fachlich klären als zu spät melden. Die Meldelogik wird im Träger/Leitungskreis geschult und regelmäßig überprüft.

9. Qualitätssicherung, Evaluation und Weiterentwicklung

Dieses Konzept ist ein lebendes Dokument.

Qualitätssicherung umfasst:
- regelmäßige Teamreflexion und Fallbesprechungen,
- Fortbildungsplanung (Kinderschutz, Deeskalation, Gesprächsführung, sexualpädagogische Themen),
- jährliche Risikoanalyse und Maßnahmencontrolling,
- Auswertung von Beschwerden und Vorfällen (Lernen und Prävention),
- Aktualisierung bei gesetzlichen/organisatorischen Änderungen.

Der Träger unterstützt Einrichtungen durch Fachberatung, gemeinsame Standards, Austauschformate und klare Zuständigkeiten.

10. Anlagen

Anlage 1: Schutzampel für unsere Kinder (Orientierung für grenzachtendes Verhalten)

Die Schutzampel ist ein Instrument zur gemeinsamen Reflexion pädagogischen Handelns. Sie dient dazu, im Team ein einheitliches Verständnis darüber zu entwickeln, welches Verhalten im Alltag pädagogisch angemessen ist, wo Grenzverletzungen beginnen und welche Handlungen als Gewalt oder Übergriff nicht zulässig sind.
Die Schutzampel ersetzt keine fachliche Einschätzung im Einzelfall, sondern unterstützt Mitarbeiter dabei, das eigene Verhalten sowie Situationen im Alltag bewusst wahrzunehmen, zu reflektieren und – wenn erforderlich – zu verändern. Sie trägt dazu bei, eine Kultur des Hinsehens, der Offenheit und der gegenseitigen Verantwortung zu fördern.

Grundsätzlich gilt:
Maßstab für grenzachtendes Verhalten sind immer die Wahrnehmung, das Erleben und die Signale des Kindes sowie die professionelle Verantwortung der Erwachsenen.

🟢 **GRÜN – Pädagogisch angemessenes Verhalten**

Der grüne Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die fachlich angemessen, kindgerecht und schützend sind. Sie fördern Sicherheit, Vertrauen und eine positive Beziehungsgestaltung. Dazu gehören insbesondere:

- eine wertschätzende, ruhige und respektvolle Sprache, auch in herausfordernden Situationen
- klare, nachvollziehbare Regeln ohne Beschämung, Drohungen oder Angst
- Ermutigung, Unterstützung und Orientierung für Kinder
- Körperkontakt nur nach erkennbarem Signal oder Einverständnis des Kindes (z. B. beim Trösten, Helfen, Begleiten)
- sprachliche Begleitung pädagogischer Handlungen („Ich helfe dir jetzt…“, „Ich ziehe dir die Jacke an…“)
- Trost und Zuwendung in angemessener Form, sichtbar und transparent
- Beachtung der Intimsphäre und Würde des Kindes, insbesondere in Pflege- und Rückzugssituationen

Grünes Verhalten stärkt Kinder in ihrem Selbstwert, ihrem Sicherheitsgefühl und ihrer Fähigkeit, eigene Grenzen wahrzunehmen und zu äußern.

🟡 **GELB – Grenzverletzendes Verhalten** *(Reflexion und Intervention erforderlich)*

Der gelbe Bereich beschreibt Verhaltensweisen, die Grenzen verletzen können, häufig unbeabsichtigt oder situationsbedingt entstehen und einer fachlichen Reflexion bedürfen. Sie sind ein wichtiges Warnsignal und müssen ernst genommen werden.
Dazu zählen unter anderem:

- ein scharfer, lauter oder abwertender Tonfall im Affekt
- ironisches oder lächerlich machendes Verhalten gegenüber Kindern
- Missachtung verbaler oder nonverbaler Stoppsignale eines Kindes

- unnötig intimer Körperkontakt ohne pädagogische Notwendigkeit
- Alleingänge in sensiblen Situationen ohne Transparenz (z. B. ohne Ankündigung oder Absprache mit Kollegen)
- Handlungen aus Zeitdruck, Überforderung oder Stress, bei denen die Bedürfnisse des Kindes in den Hintergrund geraten

Grenzverletzungen erfordern zeitnahe Ansprache, Selbstreflexion und ggf. kollegiale Rückmeldung. Ziel ist es nicht, Schuld zuzuweisen, sondern aus Situationen zu lernen und Schutz zu verbessern. Wiederholte oder nicht reflektierte Grenzverletzungen können in den roten Bereich übergehen.

🔴 **ROT – Gewalt / Übergriff *(Nicht zulässig – sofort handeln)***

Der rote Bereich beschreibt nicht akzeptables Verhalten, das eine erhebliche Verletzung der körperlichen oder seelischen Unversehrtheit von Kindern darstellt. Dieses Verhalten ist in keiner Situation gerechtfertigt.

Dazu gehören insbesondere:

- körperliche Gewalt, z. B. Schütteln, Schlagen, grobes Anfassen oder Festhalten ohne Notwendigkeit
- sexualisierte Handlungen oder Kommentare gegenüber Kindern
- Drohungen, Einschüchterung oder bewusste Demütigung
- systematische Beschämung oder Bloßstellung
- bewusster Machtmissbrauch, Ausnutzen von Abhängigkeiten oder Angst

Bei Verhalten im roten Bereich steht der Schutz des Kindes an erster Stelle. Es sind unverzüglich die vorgesehenen Interventions- und Meldewege einzuleiten. Das weitere Vorgehen erfolgt gemäß dem Gewalt- und Kinderschutzkonzept der Stadt Usingen.

Abschließender Hinweis
Die Schutzampel soll dazu beitragen, dass Mitarbeiter ihr eigenes Handeln regelmäßig reflektieren und sich gegenseitig in einer professionellen Haltung unterstützen. Sie ist Teil der präventiven Schutzkultur und ergänzt die verbindlichen Regelungen dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts.

Anlage 2: Gesprächsleitlinien mit Kindern (Do/Don't) *(Orientierung für Mitarbeiter im pädagogischen Alltag)*

Gespräche mit Kindern im Zusammenhang mit Sorgen, Beobachtungen oder möglichen Grenzverletzungen erfordern eine besonders sensible, wertschätzende und fachlich reflektierte Haltung. Kinder teilen Erlebnisse häufig nicht in einer klaren, zusammenhängenden Erzählung mit, sondern in Fragmenten, Andeutungen oder über Verhalten, Spiel, Zeichnungen oder Gefühle.
Diese Gesprächsleitlinien dienen der Orientierung für Mitarbeiter und sollen helfen, Kinder ernst zu nehmen, sie zu schützen und gleichzeitig keine fachlichen oder rechtlichen Grenzen zu überschreiten.

Grundsätzlich gilt:
Mitarbeiter führen keine Ermittlungen und keine therapeutischen Gespräche. Ziel ist es, dem Kind zuzuhören, Sicherheit zu vermitteln und relevante Aussagen sachlich zu dokumentieren.

DO – Was im Gespräch mit Kindern wichtig ist
Rahmen und Haltung
- eine ruhige, geschützte Gesprächssituation schaffen, die Sicherheit vermittelt, jedoch nicht abgeschlossen oder abgeschirmt ist
- ausreichend Zeit einplanen und Unterbrechungen vermeiden
- dem Kind auf Augenhöhe begegnen, eine offene und zugewandte Haltung einnehmen
- das Gespräch freiwillig gestalten; das Kind bestimmt Tempo und Umfang

Gesprächsführung
- aktiv zuhören und dem Kind Aufmerksamkeit schenken
- kindliche Aussagen ernst nehmen, ohne zu bewerten oder zu relativieren
- offene, nicht lenkende Fragen stellen, z. B.:
  - „Möchtest du mir erzählen, was passiert ist?"
  - „Wie hast du dich dabei gefühlt?"
  - „Was war für dich schwierig?"
- dem Kind Zeit lassen, Pausen zulassen
- Gefühle des Kindes benennen und spiegeln („Das klingt, als hättest du dich sehr erschrocken gefühlt.")

Umgang mit Informationen
- dem Kind erklären, dass Erwachsene helfen, wenn etwas schwierig oder belastend ist
- transparent machen, dass bestimmte Informationen ggf. weitergegeben werden müssen, um das Kind zu schützen
- Aussagen möglichst wörtlich dokumentieren, sachlich und ohne eigene Interpretation
- Beobachtungen und Aussagen zeitnah festhalten (Datum, Situation, Wortlaut)

DON'T – Was vermieden werden muss
Gesprächsinhalte und Fragen
- keine suggestiven oder lenkenden Fragen stellen
  (z. B. „Hat XY dir wehgetan?" oder „Warst du allein mit…?")
- keine Vermutungen oder eigenen Bewertungen äußern
- das Kind nicht mit Details konfrontieren, die es selbst nicht angesprochen hat

Druck und Erwartungen
- das Kind nicht drängen, weiter oder detaillierter zu erzählen
- keine Aufforderung, etwas „noch einmal“ oder „genauer“ zu schildern
- keine wiederholten Befragungen durch verschiedene Personen ohne Abstimmung
  Versprechen und Schuldzuweisungen
- keine Versprechen geben, die nicht eingehalten werden können
  (z. B. „Ich sage das niemandem.“)
- dem Kind keine Verantwortung oder Schuld zuschreiben
- Aussagen wie „Warum hast du nichts gesagt?“ vermeiden

Wichtige Hinweise für Mitarbeiter

- Wenn ein Kind von belastenden oder grenzverletzenden Erfahrungen berichtet, ist es ausreichend, zuzuhören, Sicherheit zu geben und zu dokumentieren.
- Weitere Schritte erfolgen gemäß dem im Gewalt- und Kinderschutzkonzept beschriebenen Verfahren (Einbeziehung von Leitung, Träger, insoweit erfahrener Fachkraft).
- Im Zweifel gilt: Lieber fachlich rückfragen und absichern als allein entscheiden.

Ziel dieser Gesprächsleitlinien

Diese Leitlinien sollen dazu beitragen, Kinder zu schützen, ihre Aussagen ernst zu nehmen und gleichzeitig die fachliche Verantwortung der Mitarbeiter klar abzugrenzen. Sie sind Bestandteil der präventiven Schutzkultur der Stadt Usingen und ergänzen die verbindlichen Regelungen dieses Gewalt- und Kinderschutzkonzepts.

Anlage 3: Selbstverpflichtungserklärung

Ich verpflichte mich, die Grundsätze und Regelungen des Gewalt- und Kinderschutzkonzepts der Stadt Usingen einzuhalten und aktiv zum Schutz der mir anvertrauten Kinder beizutragen. Ich handle wertschätzend, grenzachtend und transparent. Ich spreche Grenzverletzungen an, dokumentiere relevante Beobachtungen sachlich und folge den vorgesehenen Melde- und Interventionswegen.

Ort/Datum: _____

Name (leserlich): _____

Unterschrift: _____

11. Einrichtungsspezifischer Teil (Platzhalter – von jeder Kita zu ergänzen)

Dieser Teil wird von jeder Kindertageseinrichtung der Stadt Usingen individuell ergänzt. Er ist bewusst als Platzhalter angelegt, damit einrichtungsbezogene Besonderheiten (Räume, Abläufe, Ansprechpersonen) sachgerecht dargestellt werden können.

Bitte ergänzen:

11.1 Kurzprofil der Einrichtung (Gruppen, Öffnungszeiten, besondere Angebote)

Die Kindertagesstätte Tausendfüßler befindet sich in zentraler Lage im Stadtkern von Usingen. Die Einrichtung „Am Riedborn“, ehemals in evangelischer Trägerschaft, wurde 1999 von der Stadt Usingen übernommen. Sie war zum damaligen Zeitpunkt noch dreizügig und in einem Übergangsgebäude, den sogenannten „Containern“ untergebracht. 2000 wurde die Kindertagesstätte von der Stadt Usingen auf dem gegenüberliegenden Grundstück neu errichtet. Der Neubau (ca. 900 m²), der nun viergruppigen Kindertagesstätte, wurde 2002 bezugsfertig. Mit dem Einzug in das neue Gebäude erhielt der „Tausendfüßler“ seinen Namen. Die Größe des Außenspielbereichs, welcher sich um das Gebäude erstreckt, hat den Schätzwert von 1000m². Die Einrichtung ist an fünf Tagen der Woche von 7:00 bis 16:00 geöffnet. Die Schließzeiten sind an die Schulsommerferien angelehnt bzw. liegen in der vierten und fünften Sommerferienwoche.

Unsere Kindertagesstätte liegt sehr zentral in der Kernstadt von Usingen am Neuen Marktplatz. Wir sind zu Fuß gut erreichbar und haben eine gute Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel. Das Gemeinwesen der Stadt wird von Mitbürgern bereichert, deren familiäre Herkunft im Ausland zu finden ist. Die Kita Tausendfüßler ist somit eine Begegnungsstätte für ein internationales und multikulturelles Miteinander. Die städtische Einrichtung ist eine von vier Kindertagesstätten und einem Familienzentrum in Usingen. Vier weitere Kindertagesstätten unter der Trägerschaft der Stadt Usingen gibt es in den Stadtteilen Eschbach, Wernborn, Merzhausen und Kransberg. In nächster Nähe zur Kindertagesstätte befindet sich die Astrid-Lindgren-Schule (Grundschule). Außerdem sind in Usingen verschiedene weiterführende Schulen, wie eine Gesamtschule, ein Gymnasium und eine Berufsschule angesiedelt. Viele der Familien mit Migrationshintergrund sind am Riedborn und der näheren Umgebung in der Kernstadt wohnhaft. Daraus resultiert, dass die Kindertagesstätte zu 90% Kinder mit Migrationshintergrund betreut. Die Kinder bzw. deren Familien stammen aus mehr als 20 verschiedenen Nationen. Die Kindertagesstätte Tausendfüßler ist somit eine Begegnungsstätte für ein internationales und multikulturelles Miteinander.

Die Kindertagesstätte hat eine Betriebserlaubnis für 100 Plätze. Wir haben täglich von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr geöffnet. In diesem Zeitrahmen sind verschiedene Betreuungsmodule möglich, die alle miteinander kombiniert werden können. Die Grundbetreuung ist in der Zeit von 7.00 Uhr bis 13:00 Uhr für Kinder ab 3 Jahren kostenfrei. Bei einer Betreuungszeit über 13:00 Uhr hinaus, bekommen die Kinder ein Mittagessen. Dieses und die weiteren Betreuungszeiten müssen bezahlt werden. Alle Kinder erhalten an allen Wochentagen ein ausgewogenes und kauaktives Frühstücksbuffet, welches von den Eltern separat bezahlt wird. Unsere Einrichtung hat zurzeit die vierte und fünfte Sommerferienwoche, zwischen Weihnachten und Neujahr, am Betriebsausflug sowie an zwei pädagogischen Tagen geschlossen. Weitere Schließzeiten werden mit dem Elternbeirat abgesprochen.

11.2 Einrichtungsspezifische Risikoanalyse (Räume, Wege, Situationen, Personalkonstellationen)

Waschraum
Im Waschraum bestehen besondere Risiken durch Wasser, Seife und die Nutzung durch mehrere Kinder. Dabei kann es zu Rutschgefahr, Gedränge, Stoßen oder Fallen kommen. Auch das Klettern auf Waschbecken oder Toiletten, zu heißes Wasser sowie Keimübertragung bei schlechter Hygiene stellen mögliche Gefahren dar.

Zur Vorbeugung gilt:
- Der Boden wird möglichst trocken gehalten.
- Die Kinder werden beaufsichtigt und klare Regeln werden besprochen.
- Die Wassertemperatur wird begrenzt.
- Das Händewaschen wird angeleitet.

Turnraum
Im Turnraum entstehen Risiken vor allem durch Bewegung, Klettern, Springen und Rennen. Mögliche Gefahren sind Stürze, Zusammenstöße, falsch genutzte oder unsichere Geräte sowie Situationen, in denen Kinder ihre Fähigkeiten überschätzen.

Zur Vorbeugung gilt:
- Geräte werden sicher aufgebaut.
- Matten werden bei Bedarf genutzt.
- Regeln werden mit den Kindern erklärt.
- Die Kinder werden begleitet.
- Die Anzahl der Kinder wird begrenzt.

Gruppenraum
Im Gruppenraum können Risiken durch Spielzeug, Möbel und das gemeinsame Spiel entstehen. Dazu zählen Stolpergefahren, das Klettern auf Stühle, Tische oder Regale, Quetschgefahren an Türen oder Schubladen, das Verschlucken von Kleinteilen sowie Streit zwischen Kindern.

Zur Vorbeugung gilt:
- Wege werden freigehalten.
- Es wird regelmäßig aufgeräumt.
- Möbel werden standsicher aufgestellt.
- Es wird altersgerechtes Spielmaterial angeboten.
- Kinder werden begleitet.
- Regeln werden mit den Kindern besprochen.

Garten / Außengelände
Im Garten und Außengelände bestehen Risiken durch Klettern, Rennen, Rutschen und freies Spiel. Mögliche Gefahren sind Stürze, Zusammenstöße, Verletzungen an Spielgeräten, das Weglaufen vom Gelände sowie wetterbedingte Risiken durch Sonne, Hitze oder Nässe.

Zur Vorbeugung gilt:
- Spielgeräte werden regelmäßig geprüft.

- Die Aufsicht im gesamten Garten wird sichergestellt.
- Tore und Zäune bleiben geschlossen.
- Sonnenschutz und passende Kleidung werden beachtet.
- Klare Spielregeln werden mit den Kindern besprochen.

2.1 Risikoanalyse

Gefahrenzonen Räumlichkeiten Kita Tausendfüßler

Wie in vielen Einrichtungen gibt es auch in der Kita Tausendfüßler aus pädagogischen Gründen Rückzugsmöglichkeiten für Kinder, die nicht permanent einsehbar sind (z.B. Hochebenen, kleine Räumchen angrenzend an die Gruppenräume). Auch Versteckmöglichkeiten im Garten sind dabei zu nennen. Ebenso wissen wir über Gefahrenzonen in den genannten Räumlichkeiten, für die wir klare Regelungen der Benutzung haben, um weitgehende Sicherheit für die Kinder zu garantieren.

- Kinderbad, Personal- und Besuchertoilette
- Schlafraum
- Garderobe
- Essensraum
- Bereiche des Gartens
- Einzelne Bereiche der Gruppenräume (z.B. Hochebene, Kuschelecke,)

Für diese Bereiche gelten klare Regelungen zur Nutzung. Die Mitarbeiter achten darauf, dass die Kinder die vereinbarten Regeln kennen und einhalten. Nicht dauerhaft einsehbare Bereiche werden regelmäßig kontrolliert. Die Nutzung richtet sich nach Alter, Entwicklungsstand und Situation der Kinder. Bei unübersichtlichen Situationen, Konflikten oder personellen Engpässen wird die Nutzung einzelner Bereiche eingeschränkt oder enger begleitet. Ziel ist es, Rückzug und selbstständiges Spiel zu ermöglichen und gleichzeitig den Schutz der Kinder sicherzustellen. Die Regelungen werden im Team regelmäßig besprochen und bei Bedarf angepasst.

2.2.Risikofaktoren zwischen den Kindern

Da in unserer Einrichtung Kinder von 18 Monaten bis 6 Jahren betreut werden, besteht auch unter den Kindern ein großer Entwicklungsunterschied und unterschiedliches Erfahrungswissen. Durch dieses Ungleichgewicht können Grenzüberschreitungen begünstigt werden. Kinder streben nach Selbständigkeit und je nach Entwicklung des einzelnen Kindes darf es bereits alleine auf die Kindertoilette gehen oder sich in den verschiedenen Räumlichkeiten der Kita aufhalten. In diesen Bereichen sind die Kinder für einige Zeit unbeaufsichtigt.

Dies könnte Übergriffe ermöglichen, welchen wir mit diesem Konzept entgegenwirken. Im Kleinkindalter erlernen die Kinder erst einen angemesseneren Umgang mit Nähe und Distanz. Das ein oder andere Kind zeigt seine Zuneigung z.B. mit Küssen und Umarmen, währen dies von einem anderen Kind bereits als unangenehm und übergriffig empfunden werden könnte.

2.3. Risikofaktoren zwischen Eltern und Kindern

In der Bring- und Abholzeit könnten Unbefugte einen leichteren Zugang zum Haus bekommen, da währen dieser Zeit viele Eltern und Abholberechtigte im Haus ein- und ausgehen. Es ist uns daher sehr wichtig, für die Anwesenden währen der Bring - und Abholsituationen ein diesbezügliches Problembewusstsein zu schaffen und für potentielle Gefahrenmomente zu sensibilisieren.

In unserer Einrichtung sind verschiedene Familienformen und Kulturen vorhanden.
Es ist uns bewusst, dass die innerfamiliären Herangehensweisen an Fragestellungen aus den Bereichen der Sexualpädagogik und den Kinderschutz betreffen aufgrund der individuellen Sozialisierungsformen nicht einheitlich sind und von unterschiedlichen Faktoren geprägt sein können.

2.4.Risikofaktoren zwischen Mitarbeitern und Kindern

Alle pädagogischen Fachkräfte geben wir den Kindern emotionale und auch körperliche Nähe und Sicherheit, die für das Wohlbefinden des Kindes elementar wichtig sind. Hier gilt es die richtige Balance zwischen Nähe und Distanz zu finden.

Besonders sensible Situationen im pädagogischen Alltag sind hierbei
- Sauberkeitserziehung/ Wickeln
- Mittagsschlaf
- Ausflüge
- Einzelsituationen zwischen pädagogischen Mitarbeiter und Kindern
- Vertretungssituationen, Hospitationen, Elterndienste, Aushilfen und neue Mitarbeiter

Zudem stellen Stress und mangelnde Personalressourcen einen Risikofaktor dar. In solchen Situationen ist es eine Herausforderung, Partizipation von Kindern umzusetzen und für sie als kompetenter Ansprechpartner zu fungieren.

In unserer Einrichtung arbeiten sowohl weibliche als auch männliche Bezugspersonen. Mit dem Schutzkonzept bieten wir Orientierung und geben Sicherheit, um gegenseitiges Vertrauen zu ermöglichen.

11.3 Konkrete Schutzmaßnahmen vor Ort. Es kann auch auf Gesamtkonzept eingegangen werden. Hier werden vor allem Abweichungen pro Einrichtungen betrachtet. (Sichtbarkeit, Aufsicht, Pflegesituationen, Schlafen)

Prävention von Anfang an-als Bildungsauftrag/als Erziehungshaltung

Beziehung gestalten Nähe / Distanz

Die vom Kind selbstgewählte körperliche Nähe ist ein wichtiger Bestandteil unseres Konzeptes. Gemeinsam mit den Kindern achten wir darauf, dass die persönliche Intimsphäre respektiert wird.
Beim Wickeln oder bei Toilettengängen ist es uns sehr wichtig, dass die Kinder entscheiden, von welcher festangestellten Bezugsperson sie sich wickeln, oder bei Toilettengängen assistieren lassen.

Notfallpläne / Formulare

Unser Notfallplan im Falle eines pädagogischen Fehlverhaltens
Wir Mitarbeiter legen einen großen Wert auf eine offene und ehrliche Kommunikation untereinander. Wir reflektieren unser Handeln und Verhalten in Teamsitzungen und Mitarbeitergesprächen. Kollegiale Beratung ist ein wichtiges Instrument unserer pädagogischen Arbeit.

Eine fehlerfreundliche und selbstkritische Haltung trägt zu unserer Qualitätssicherung in der Arbeit mit Kindern bei. Ein offener Dialog mit Fachberatung, Kollegen, Leitung und Elternbeirat verstehen wir als Hilfestellung, um uns selbst kritisch und wertschätzend zu betrachten.

Wir sind Menschen und Pädagogen und nicht frei von Fehlern.

1. Wir Teammitglieder*innen gehen achtsam und respektvoll miteinander um.
2. Wir fördern einen offenen und (selbst)kritischen Dialog.
3. Wir überprüfen unsere Standfestigkeit in Bezug auf unsere gelebte Haltung unseres Schutzkonzeptes bei Mitarbeitergesprächen, Teamgesprächen, Eltern-Kind-Gesprächen und der kollegialen Beratung.
4. Wir unterstützen uns gegenseitig dabei, Beratungsangebote und Fort und Weiterbildungen wahrzunehmen.
5. Bei gewichtigen Anhaltspunkten bei einer Kindeswohlgefährdung nehmen wir Kontakt zur entsprechenden Beratungsstelle, dem Träger, dem Jugendamt auf.
6. Jeden Rettungswageneinsatz melden wir der UKH Hessen/ dem Träger.

11.4 Beschwerdewege vor Ort (Kinder/Eltern/Mitarbeiter; Ansprechpersonen; niederschwellige Zugänge)

Beschwerdemanagement für Eltern:

Wir sind offen für konstruktive Kritik, um daran zu wachsen. Beschwerdeführende wenden sich mit ihren Anliegen persönlich, telefonisch oder schriftlich an den betreffenden Mitarbeiter. Die Beschwerde kann in „Eigenregie“ von dem Mitarbeitenden bearbeitet werden. Im Gespräch zwischen Beschwerdeführender/Beschwerdeführendem und Mitarbeitenden kann eine akzeptable Lösung gefunden werden ---- der Mitarbeiter informiert die Leitung.
Die Beschwerde kann nicht in „Eigenregie“ von dem Mitarbeiter bearbeitet werden. Die Beschwerde wird entgegengenommen und der Beschwerdeführende darüber in Kenntnis gesetzt, dass zeitnah mit der Bearbeitung der Beschwerde gerechnet werden darf. Die Leitung wird informiert, die über die weitere Vorgehensweise entscheidet.

Beschwerde an die Elternvertreter:

a) Die Elternvertreter suchen das Gespräch mit der Leitung und tragen die Beschwerde vor.
b) Die Leitung entscheidet über die weitere Vorgehensweise (Gespräch mit den Beschwerdeführenden, Gespräch mit den Mitarbeitern, Information des Träger, …)

Beschwerde an den Träger:

Der Träger nimmt die Beschwerde entgegen und informiert die Leitung. Träger und Leitung stimmen sich über die weitere Vorgehensweise miteinander ab.

Beschwerdeverfahren für Kinder:

Wir regen die Kinder an Beschwerden zu äußern, durch Schaffung eines sicheren Rahmens (eine verlässliche und auf Vertrauen aufgebaute Beziehung), in den Beschwerden angstfrei geäußert werden können. Diese werden mit Respekt und Wertschätzung angenommen und bearbeitet.

- indem sie im Alltag der Kita erleben, dass sie bei Unzufriedenheit auch über Ausdrucksformen, wie Weinen, Zurückziehen und Aggressivität ernst- und wahrgenommen werden
- indem Kinder ermutigt werden eigene und Bedürfnisse Anderer zu erkennen und sich für das Wohlergehen der Gemeinschaft einzusetzen
- indem Erzieher*innen positive Vorbilder im Umgang mit Beschwerden sind und auch eigenes (Fehl-)Verhalten, eigene Bedürfnisse reflektieren und mit den Kindern thematisieren

In unserer Kita können sich die Kinder beschweren

- wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen
- in Konfliktsituationen
- über unangemessene Verhaltensweisen der Erzieher*innen
- über alle Belange, die ihren Alltag betreffen (Angebote, Essen, Regeln, etc.)

Die Kinder bringen ihre Beschwerden zum Ausdruck

- durch konkrete Missfallensäußerungen
- durch Gefühle, Mimik, Gestik und Laute
- durch ihr Verhalten, wie z.B. Verweigerung, Anpassung, Vermeidung, Regelverletzungen, Grenzüberschreitungen

Die Kinder können sich beschweren

- bei den Mitarbeitern
- in der Gruppenzeit in ihrer Gruppe
- bei ihren Freunden
- bei ihren Eltern/Familie

Die Beschwerden der Kinder werden aufgenommen und dokumentiert

- durch sensible Wahrnehmung und Beobachtung
- durch den direkten Dialog der Erzieher*innen mit dem Kind/ den Kindern
- in der Gruppenzeit durch die Visualisierung der Beschwerden oder Befragung
- mit Hilfe von Lerngeschichten

Die Beschwerden der Kinder werden bearbeitet

- mit dem Kind/ den Kindern im respektvollen Dialog auf Augenhöhe, um gemeinsam Antworten und Lösungen finden
- im Dialog mit der Gruppe in der Gruppenzeit
- in Teamgesprächen, bei Dienstbesprechungen

- in Elterngesprächen/ auf Elternabenden/ bei Elternbeiratssitzungen

Die Beschwerden der Mitarbeiter werden aufgenommen und dokumentiert

- offenes Ohr der Leitung/ Stellvertretung
- in Begründeten Fällen Weitergabe an die Fachbereichsleitung
- Dokumentation der Beschwerde

Die Beschwerden der Mitarbeiter werden bearbeitet

- Im Einzelgespräch
- Gegebenenfalls Gespräche mit allen Beteiligten

11.5 Interne Zuständigkeiten/Kinderschutzteam (Leitung, Stellvertretung, Kinderschutzbeauftragte*r)

Interne Zuständigkeiten bei allen Belangen

Leitung:
Nicole Werner-Demuth, Telefon 06081/13328 und der

Stellvertretenden Leitung:
Birgit Jäger, Telefon 06081/13328

Alle pädagogischen Mitarbeiter sind ebenfalls im Bedarfsfall Ansprechpartner.

11.6 Kooperationen/Netzwerke (Fachberatung, Frühförderung, Beratungsstellen)

Die Kita Tausendfüßler hat verschiedene Kooperationspartner.
Diese sind zum Beispiel:

Kinderärzte:
Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin
Andreas Schulz, Andrea Nelles-Schulz
Adresse: Am Riedborn 20-22, 61250 Usingen
Telefon: 06081/16077
E-Mail-Adresse: a-schulz@t-online.de

Kinderarztpraxis im Taunus
Adresse: Am Joseph 1, 61273 Wehrheim
Telefon: 06081/56493
E-Mail: info@kinderarzt-taunus.de

Grundschule:
Astrid-Lindgren-Schule
Adresse: Wilhelm-Martin-Dienstbach-Straße 11, 61250 Usingen
Telefon: 06081/2744
E-Mail: verwaltung@als.hochtaunuskreis.net

Frühförderstelle:
Hochtaunuskreis Fachbereich Kinder und Jugend
Adresse: Ludwig-Erhard-Anlage 1-5, 61352 Bad Homburg
Telefon:
E-Mail: jugendamt@hochtaunuskreis.de

Bücherei:
Stadt Bücherei Usingen
Adresse: Marktplatz 23, 61250 Usingen
Telefon: 06081/16444
E-Mail: stadtbuecherei@usingen.de

Kitas der Stadt Usingen:
Kita Tabaluga
Adresse: Schulstraße 10, 61250 Usingen
Telefon: 06081/13133
E-Mail: kita-eschbach@usingen.de

Familienzentrum Hand in Hand
Adresse: Löwenzahnstraße 1, 61250 Usingen
Telefon: 06081/4699956
E-Mail: kita-eiskaut@usingen.de

Kita Schlappmühler Pfad
Adresse: Schlappmühler Pfad 11, 61250 Usingen
Telefon: 06081/66808
E-Mail: kita-schlappmuehlerpfad@usingen.de

Kita Mäuseburg
Adresse: z.Zt. Langgasse 9, 61250 Usingen
Telefon: 06081/66598
E-Mail: kita-merzhausen@usingen.de

Kita Pusteblume
Adresse: Am Kindergarten 1, 61250 Usingen
Telefon 06081/13277
E-Mail: kita-wernborn@usingen.de

Kita Schlossgespenster
Adresse: Am See 61250 Usingen
Telefon: 06081/
E-Mail: kita-schlossgespenster@usingen.de

Evangelische Kindertagestätte Arche Noah
Adresse: Bartholomäus- Arnoldi-Straße 9, 61250 Usingen
Telefon: 06081/ 2733
E-Mail: arche.noah@evangelisch-usingen.de

Kita Wabe
Adresse: Am Dornbusch 11, 61250 Usingen
Telefon: 06081/9588780
E-Mail: kita.dor@wabe.de

Gesundheitsamt:
Fr. Sieh (Leitende Ärztin) Bezirk:
Usinger Land
Telefon: 06172/9995872
E-Mail: ellen.sieh@hochtaunuskreis.de

Jugendamt des Hochtaunuskreises
Frau Ghaloul
Telefon: 06172/9995011
E-Mail:

Fachberatung des Hochtaunuskreises
Frau Tierling
Telefon: 06172/9995122
E-Mail: catrin.tierling@hochtaunuskreis.de

Lebenshilfe:
Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung
Kreisvereinigung Hochtaunus e.V.
Oberer Mittelweg 20, 61352 Bad Homburg v.d.H.
Telefon: 06172/24275
E-Mail: info@lebenshilfe-hochtaunus.de

Zahnarzt:
MVZ Usident "Am Amtsgericht"
Adresse: Weilburger Str. 1, 61250 Usingen
Telefon: 06081 9498131

11.7 Dokumentationswege und Ablage (wo, wie lange, wer hat Zugriff)

Der Schutz der uns anvertrauten Kinder hat oberste Priorität. Ein zentraler Bestandteil unseres Gewaltschutzkonzeptes ist eine fachlich fundierte, transparente und datenschutzkonforme Dokumentation. Sie dient der Sicherstellung des Schutzauftrags, der fachlichen Reflexion, der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungsprozessen sowie der rechtlichen Absicherung der Einrichtung und der Mitarbeitenden.

Rechtsgrundlagen bilden insbesondere die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) sowie der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.
Dokumentationsanlässe im Gewaltschutzkontext Im Rahmen unseres Gewaltschutzkonzeptes werden insbesondere folgende Sachverhalte dokumentiert:

- Beobachtungen zu möglichen Grenzverletzungen oder Gewaltvorfällen
- Aussagen von Kindern (wörtlich und ohne Interpretation)
- körperliche Auffälligkeiten oder Verhaltensveränderungen

- Gespräche mit Sorgeberechtigten
- Teamberatungen und Fallreflexionen
- Einbeziehung der insoweit erfahrenen Fachkraft
- Maßnahmen zum Schutz des Kindes
- Meldungen an den Träger oder zuständige Behörden
- interne Vorfälle (z. B. grenzverletzendes Verhalten unter Kindern oder durch Mitarbeitende)

Die Dokumentation erfolgt zeitnah, sachlich, wertfrei und getrennt von subjektiven Einschätzungen, Beobachtungen und Interpretationen werden klar voneinander unterschieden.

2. Wo wird dokumentiert?
2.1 Verdachts- und Schutzdokumentationen

Dokumentationen im Rahmen des Gewaltschutzes werden nicht offen zugänglich in Gruppenordnern geführt, sondern:

- in einem gesonderten, verschlossenen Schutzordner im Leitungsbüro oder
- in einem besonders geschützten digitalen Bereich mit eingeschränkter Zugriffsberechtigung.

Diese Unterlagen sind nicht Teil der frei einsehbaren pädagogischen Entwicklungsdokumentation.

2.2 Kinderakte
Relevante, abgeschlossene Sachverhalte können – sofern fachlich notwendig – in der regulären Kinderakte dokumentiert werden. Besonders sensible Informationen werden getrennt aufbewahrt, um den Datenschutz und den Schutz der Persönlichkeitsrechte zu gewährleisten.

3. Wie wird dokumentiert?
Im Gewaltschutzkontext gelten erhöhte fachliche Anforderungen:

- präzise Datums- und Zeitangaben
- vollständige Benennung beteiligter Personen
- wörtliche Zitate bei Aussagen von Kindern
- keine suggestiven oder wertenden Formulierungen
- keine Ferndiagnosen
- Dokumentation aller Handlungsschritte

Digitale Dokumentation erfolgt ausschließlich über passwortgeschützte Systeme mit Rollen und Rechtevergabe. Änderungen sind nachvollziehbar protokolliert.

4. Aufbewahrungsfristen

Die Aufbewahrungsdauer richtet sich nach dem Einzelfall und möglichen rechtlichen Relevanzen.

- Schutzdokumentationen werden in der Regel mindestens 3 Jahre nach Verlassen der Einrichtung aufbewahrt.
- Bei gravierenden Vorfällen oder meldepflichtigen Sachverhalten kann eine längere Aufbewahrung erforderlich sein (z. B. im Hinblick auf mögliche zivilrechtliche Verjährungsfristen).
- Personalbezogene Vorfälle werden entsprechend arbeitsrechtlicher Vorgaben archiviert.

Nach Ablauf der Frist erfolgt eine datenschutzkonforme Vernichtung (Schreddern nach Sicherheitsstufe P-4 oder sichere digitale Löschung).

5. Wer hat Zugriff?

Zugriffsberechtigt sind ausschließlich:
- die Einrichtungsleitung/ die stellvertretende Leitung
- die unmittelbar fallzuständigen pädagogischen Fachkräfte
- der Träger im Rahmen seiner Aufsichts- und Fürsorgepflicht
- die insoweit erfahrene Fachkraft im Schutzverfahren
- zuständige Behörden bei gesetzlicher Grundlage

Nicht zugriffsberechtigt sind:
- andere Mitarbeitende ohne Fallbezug
- externe Personen ohne rechtliche Grundlage

Bedeutung für das Gewaltschutzkonzept

Eine strukturierte Dokumentation:
- gewährleistet Transparenz im Schutzverfahren
- verhindert Informationsverluste
- schützt Kinder vor weiterer Gefährdung
- schützt Mitarbeitende vor unbegründeten Vorwürfen
- stellt sicher, dass fachliche Standards eingehalten werden
- ermöglicht eine überprüfbare Zusammenarbeit mit dem Jugendamt

Die Dokumentation ist somit kein Verwaltungsakt, sondern ein wesentlicher Bestandteil professionellen Kinderschutzes